



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Rainer Kahler
Telefon: 09161 92-1002
Telefax: 09161 92-1060
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: http://www.kreis-nea.de

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 08.07.2019

Nr. 13

Jahrgang 2019

06.07.2019

LANDKREIS

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

I.

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat in öffentlicher Sitzung am 22.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte HAUSHALTSPLAN für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.400.000 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.002.000 Euro ab.

2. Die als Anlage beigefügten WIRTSCHAFTSPÄNE für das SONDERVERMÖGEN des Landkreises für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

a) Erfolgsplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

in den Erträgen und	917.400 Euro
in den Aufwendungen auf	1.014.100 Euro
Jahresfehlbetrag	96.700 Euro

b) Vermögensplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

in den Erträgen und	102.100 Euro
in den Aufwendungen auf	102.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.¹⁾

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 50.526.354 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
 1. Aus der Steuerkraftzahl der
 - a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 48,2 v. H.¹⁾
 - b) Grundsteuer B (Grundstücke) 48,2 v. H.¹⁾
 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 48,2 v. H.¹⁾
 3. Aus den Schlüsselzuweisungen 48,2 v. H.¹⁾
 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 48,2 v. H.¹⁾
- (3) Für die gemeindefreien Gebiete wird der Steuersatz (Hebesatz) wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch,

Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Weiß, Landrat

¹⁾ Gemäß Beschlüssen der Bürgermeisterdienstversammlung vom 25.10.2005 und des Kreistages vom 09.12.2005 erfolgt die Finanzierung des anteiligen Defizits der Geschäftsstelle der Volkshochschulen ab 2006 über die Kreisumlage. Der Anteil ergibt 2018 0,2 %-Punkte, sodass der zur Finanzierung des sonstigen ungedeckten Bedarfes festgesetzte Kreisumlagenhebesatz 48,0 % beträgt.

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat den Haushalt 2019 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 03.06.2019, Gz. RMF - SG12 - 1512 - 10-9-4 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung wird die Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2019 samt dem Haushaltsplan 2019 sowie den weiteren Anlagen wird ab dem **06.07.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung** im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer 103/104, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 13/2019

LANDRATSAMT

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Taxitarifordnung – TTO) vom 24.06.2019

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für alle Taxen, die von der Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zugelassen sind und ihren Betriebssitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiete sind

1. die Stadt Bad Windsheim und die Gemeinde Illesheim,
2. die Stadt Neustadt a.d.Aisch und die Gemeinde Diespeck,
3. die Stadt Scheinfeld und der Markt Markt Bibart,
4. die Stadt Uffenheim und die Gemeinden Weigenheim und Gollhofen,
5. die Gemeinde Burghaslach

für die Taxen mit Betriebssitz in einem Pflichtfahrgebiet.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete sind zugleich Pflichtfahrgebiete im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (3) Ein Beförderungsanspruch besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (4) Für alle Fahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist ein Beförderungsentgelt gem. § 3 Abs. 1 bis 7 dieser Verordnung zu fordern.
- (5) Im Pflichtfahrgebiet dürfen Fahrgäste nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger befördert werden. Dies gilt nicht für frei vereinbarte Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen, insbesondere zu Hochzeiten oder Beerdigungen, sofern und solange die Taxe hierfür für einen bestimmten Zeitraum gemietet ist. In diesen Fällen ist das auf dem Dach der Taxe befindliche Taxischild zu verhüllen.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 1. Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe,
 2. Kilometerpreis,
 3. Zeitpreis.
- (2) Der Grundpreis (Mindestfahrpreis) beträgt 3,70 €. Er enthält eine Fahrleistung von 0,20 € (=100 Meter). Der Grundpreis ist auch zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Bestellende zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.
- (3) Der Kilometerpreis beträgt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen 2,00 € je Kilometer. Dies entspricht 0,20 € je 100 Meter. Der Kilometerpreis fällt nur an, wenn ein Fahrgast befördert wird oder wenn nach ausdrücklichem Auftrag des Fahrgastes eine Leerfahrt unternommen wird. Als Leerfahrt gilt nicht die Anfahrt zum Einstiegsort des Fahrgastes.
- (4) Der Zeitpreis beträgt 30 € je Stunde. Dies entspricht 0,20 € je 24 Sekunden. Der Zeitpreis wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur

Berechnung des Fahrpreises herangezogen. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 15 km/h.

- (5) Bei der Beförderung von fünf oder mehr Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug wird ein Zuschlag von 5 € erhoben.
- (6) Weitere Zuschläge, insbesondere für die Beförderung von Gepäck oder Kleintieren, werden nicht erhoben.
- (7) Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes oder über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

§ 4 Störungen

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen. Für jeden vollendeten Kilometer nach Maßgabe des serienmäßigen Wegstreckenzählers ein Betrag von 2,00 € zu berechnen. Ist auch der serienmäßige Wegstreckenzähler gestört, kann ein Fahrpreis nicht in Rechnung gestellt werden.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Fahrpersonal hat diese Verordnung in der Taxe mitzuführen und jedem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen ist jedem Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.
- (3) Das Fahrpersonal ist mit den Vorschriften dieser Verordnung vertraut zu machen und zur ihrer Befolgung anzuhalten.
- (4) Sofern der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (5) Fahrgäste müssen den auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger entsprechend zu beleuchten.
- (6) In jeder Taxe sind die Anschrift des Betriebssitzes des Unternehmens sowie

das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges an einer für die Fahrgäste gut sichtbaren Stelle anzubringen.

- (7) Beim Auf- und Abladen von Gepäck soll das Fahrpersonal den Fahrgästen behilflich sein.
- (8) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.
- (9) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Beförderungsentgelt und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Taxitarifordnung) vom 04.04.2014 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 24.06.2019

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 13/2019

SPARKASSE IM LANDKREIS
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher Nrn. 3006403459, 3006429538 (2403459, 2429538) sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Im Übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 19.06.2019

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 13/2019